

## Dienstverhinderung – Krankenstand

**Gesetzliche Grundlagen: LDG § 35, GehG §§ 12c und 13c; VBG §§ 24 und 46**

### 1. Meldung:

**Der Lehrer hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden!**

#### **Grundlage:**

LDG § 35, Abs. 1, VBG § 7 Abs.1:

*Der Landeslehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.*

### 2. Nachweis:

**Der Lehrer muss bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung vorlegen oder wenn der Dienstgeber es verlangt! Zumutbare Behandlung!**

#### **Grundlage:**

LDG § 35, Abs. 2, VBG § 7 Abs. 2:

*Ist der Landeslehrer durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn seiner Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als 3 Arbeitstage fernbleibt oder die Dienstbehörde es verlangt. Kommt der Landeslehrer dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.*

### 3. Entfall der Bezüge:

**Kommt der Lehrer seiner Melde- und Nachweispflicht nicht nach, entfallen die Bezüge!**

#### **Grundlage:**

GehG § 12c, Abs. 1:

*Die Bezüge entfallen*

*... wenn der Beamte eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.*

## Folgen der Dienstverhinderung/Bezugskürzungen

### 1. Pragmatische Lehrer/innen:

GehG § 13c, Erlass LSR A1-6/37-2002

Bei **Dienstverhinderung** durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder durch Krankheit wird der **Bezug** für die ersten **182 Tage voll** ausgezahlt. Ab dem 183. Kalendertag (= 6 Monaten) wird der Monatsbezug auf 80 Prozent - ausgenommen davon ist der Kinderzuschuss - gekürzt (kein Krankengeld).

Wenn **innerhalb von 6 Monaten** nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalls eintritt, so gilt das als **Fortsetzung** der früheren Dienstverhinderung.

### 2. Vertragslehrer/innen:

VBG § 24

#### Vertragslehrer/innen II:

Dauer des ...		
Dienstverhältnisses:	Krankenstandes:	Ansprüche (§ 24 VBG):
mindestens 14 Tage	bis 42 Kalendertage weitere 42 Kalendertage darüber	volles Entgelt + KZ halbes Entgelt + KZ Einstellung der Bezüge
mindestens 5 Jahre	bis 91 Kalendertage weitere 91 Kalendertage darüber	volles Entgelt + KZ halbes Entgelt + KZ Einstellung der Bezüge
mindestens 10 Jahre	bis 182 Kalendertage weitere 182 Kalendertage darüber	volles Entgelt + KZ halbes Entgelt + KZ Einstellung der Bezüge

#### Vertragslehrer/innen III:

Dauer des		
Dienstverhältnisses	Krankenstandes:	Ansprüche (§ 46 VBG):
mindestens 14 Tage	bis 42 Kalendertage weitere 42 Kalendertage darüber	volles Entgelt + KZ halbes Entgelt + KZ Einstellung der Bezüge

## Krankengeld (nur für VertragslehrerInnen)

Nach **Kürzung des Monatsentgeltes** erfolgt durch die zuständigen Krankenkasse (LKUF bzw. GKK) die Auszahlung des **Krankengeldes**. Bei Beendigung des Krankenstandes - Gesundheitsmeldung an LKUF (Online-Formular, Telefon, FAX oder Mail) oder GKK.

Das Krankengeld ist kein Lohnersatz, sondern ein Zuschuss (30 € pro Tag sind steuerfrei, darüber 25% LSt.), der nach dem Bruttoverdienst des vergangenen Monats bemessen wird. Die Gewährung des Krankengeldes ist vom Dienstverhältnis (IL od. IIL) und der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig. Das Krankengeld gebührt max. für 52 Wochen. Das Krankengeld wird am 15. im Nachhinein überwiesen.

Eine **weitere Dienstverhinderung** durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles **innerhalb von 182 Kalendertagen** nach Wiederantritt des Dienstes gilt als **Fortsetzung** der früheren Dienstverhinderung.

Eine **Dienstverhinderung** in der **Dauer eines Jahres** bewirkt die **Beendigung** des Dienstverhältnisses.

Bei **Vertragslehrer/innen IIL** wird das Dienstverhältnis nach 84 Tagen beendet.

## Krankenstand Monitoring

Um zu gewährleisten, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit möglichst rasch erfolgen, wurde das sog. Krankenstand Monitoring (Arbeitsunfähigkeitsmanagement/Krankenstandsüberwachung) für PflichtschullehrerInnen eingeführt.

Lt. LDG ist spätestens alle drei Monate eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Dieses Monitoring soll nun früher greifen. Die Direktionen melden Krankenstände, die länger als 4 Wochen dauern, dem Landesschulrat. Erkrankungen während der Ferienzeiten sind nicht zu melden.

### 1. Pragmatisierte LehrerInnen:

Nach 4-wöchigem Krankenstand werden von Dr. Alexander Kepplinger (Land OÖ) medizinische Befunde angefordert. Die Befunde werden nicht dem Personalakt angeschlossen, der amtsachverständige Arzt Dr. Kepplinger gibt eine Stellungnahme ab – diese wird dem Personalakt angeschlossen.

**Erkrankung vor den Ferien:** War der Lehrer / die Lehrerin bereits von einer Bezugskürzung betroffen, so läuft diese auch in den Ferien weiter. Dauert der Krankenstand zum Zeitpunkt der Ge-

sundmeldung bereits 3 Monate, so hat eine Überprüfung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt zu erfolgen.

Ein geplanter **Ortswechsel** für länger als einen Tag ist nur nach erfolgter Zustimmung des Vertrauensarztes des LSR möglich, Urlaubsaufenthalte sind grundsätzlich nicht möglich.

Die **Gesundmeldung** ist dem LSR unverzüglich zu übermitteln.

## 2. VertragslehrerInnen, die bei der LKUF versichert sind:

Nach 4-wöchigem Krankenstand übernimmt die LKUF das Monitoring. Diagnose und Befunde werden von den erkrankten Lehrpersonen angefordert und sind innerhalb einer Woche in Kopie vorzulegen. Die Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch KonsiliarärztInnen der LKUF.

Ein geplanter **Ortswechsel** ist nur mit Zustimmung der LKUF möglich. Während einer Arbeitsunfähigkeit ist kein Urlaub gestattet.

Die **Gesundmeldung** ist der LKUF ab einer Arbeitsunfähigkeit von 4 Wochen verpflichtend schriftlich mit einer ärztlichen Bestätigung zu übermitteln. Gegebenenfalls wird die Gesundmeldung vom Konsiliararzt /von der Konsiliarärztin überprüft.

## 3. VertragslehrerInnen, die bei der GKK versichert sind:

Eine **Krankschreibung** erfolgt durch den behandelnden Arzt. Der/Die VertragslehrerIn informiert den Dienstgeber.

Während des Krankenstands muss der Patient an der angegebenen Adresse jederzeit erreichbar sein. Der Arzt kann Ausgehzeiten in seiner Krankmeldung vermerken. Für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundeslandes muss vorher die Zustimmung der GKK eingeholt werden. **Urlaubsaufenthalte** sind grundsätzlich nicht möglich. Erkrankte können zu chefärztlichen Untersuchungen eingeladen werden.

Grundsätzlich ist der behandelnde Arzt für die **Gesundmeldung** zuständig.